

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Transports Hein S.a.r.l
Quai de la Moselle 1
LU 5405 Bech-Kleinmacher

Erlaubnis erteilende Behörde

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz LUA
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
Bonaventura
(0681/8500-1286, a.bonaventura@lua.saarland.de)

Vorgangsnummer: KSL000026195 6

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt gemäß § 5 Abs.1 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG)1 i. V. m. dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis Nr. 2, Ziffer 1.23 .

Zu zahlender Gesamtbetrag: 2000,00 Euro

Den Gesamtbetrag bitte ich unter Angabe des Verbuchungszeichens auf der beigefügten Kostenrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, IBAN: DE 58 590500000020020749, SWIFT-BIC: SALA DE 55 einzuzahlen.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Ort

Saarbrücken

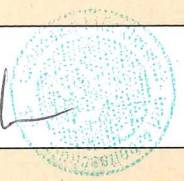
Datum (TT.MM.JJJJ)

21.02.2019

Unterschrift

Im Auftrag

Dune Gaele



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: KSL000026195 6

Nebenbestimmungen:

1. Diese Erlaubnis ist bundesweit für alle Abfallschlüssel unbefristet gültig. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis, soweit nicht im Folgenden davon abgewichen wird.
2. Das mit der Beförderung gefährlicher Abfälle betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde, etc.) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).
3. Die Fahrzeuge sind mit Warntafeln gemäß § 55 Abs. 1 KrWG zu kennzeichnen.
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vorbehalten.
5. Diese Erlaubnis kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) jederzeit teilweise oder in vollem Umfang widerrufen werden.
6. Gemäß § 5 Abs. 3 AbfAEV müssen der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen durch geeignete Fortbildung über den für ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu haben sie regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 AbfAEV vermittelt werden, teilzunehmen und diesm LUA unaufgefordert nachzuweisen.
7. Beim Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.
8. Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen.
9. die Beförderung gefährlicher Abfälle darf nur in dafür geeigneten Behältnissen und Fahrzeugen erfolgen. Diese müssen so beschaffen sein, dass ein Entweichen der Abfälle nicht möglich ist.
10. Werden feste Abfälle auf LKW mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, sind die Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, beim Transport abzudecken.
11. Staubförmige Abfälle sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchtetem Zustand zu befördern.